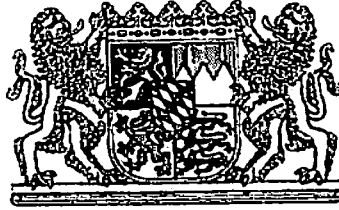


Abschrift

B 5 K 18.30890



EINGEGANGEN

09. Juli 2019

Beck, Burkard,
Schürkens, Walter
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

alias
alias
alias

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck . Burkard . Schürkens . Walter
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
-461

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (Pakistan)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Liebau als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 1. Juli 2019 am 4. Juli 2019

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehörigkeit, sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört dem Volk der Punjabi an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] seinen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am [REDACTED] gab er zunächst an, er stamme aus dem [REDACTED]

Die letzten 15 Tage bis zu seine Ausreise habe er im [REDACTED] verbracht. Er habe am [REDACTED] sein Heimatland verlassen und sei am [REDACTED] in Deutschland eingereist. Die Schleusung, die 150.000 Rupien gekostet habe, habe er durch sein Erspartes finanziert. Er habe bis zur fünften Klasse die Schule besucht, keinen Beruf erlernt, sei aber in einer Schuhfabrik angestellt gewesen und habe außerdem als Angestellter Häuser an das Kabelnetz angeschlossen.

Zu seinem Verfolgungsschicksal führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er in Pakistan bei einem Angehörigen der Ahmadiyya für die Verlegung von Kabelanschlüssen beschäftigt gewesen sei. Seine beiden Kollegen seien ebenso Angehörige der Ahmadiyya gewesen. Lediglich der Kläger sei Sunnit gewesen. Sein Arbeitgeber wohne in Kanada. Im März 2013 hätten sie in ihrer Gegend eine große Antenne installiert. Der Arbeitgeber habe Urlaub

gehabt und sei dafür nach Pakistan gekommen. Im Jahr 2014 habe er einen Mann und eine Frau namens _____ und _____ aus _____ mitgebracht. _____ habe ihm eine CD über das Christentum gegeben, die er über die Antenne abspielen wollte. Er habe gewollt, dass die Verbraucher, die einen solchen Kabelanschluss hatten, den Inhalt der CD schauen könnten. Dafür habe man eine Genehmigung von der Polizei erteilt bekommen. Im Januar 2015 hätten sie den Inhalt der CD dann über den Sender ausgestrahlt. Dies hätten sie für ungefähr drei Monate getan. Den Wahabiten, Sunniten und Schiiten habe das nicht gefallen. Sie hätten im März 2015 neben ihrem Büro demonstriert. Es seien 2.000 bis 2.500 Menschen gewesen. Seine beiden Kollegen seien von den Demonstranten umgebracht worden. Danach seien sie zum Kläger nach Hause gekommen und hätten nach ihm gefragt. Er selbst und sein Arbeitgeber seien aber in _____ gewesen. Seine Frau habe ihn über alles informiert. Daraufhin sei der Kläger nach _____ gefahren. Nach drei oder vier Tagen habe der Arbeitgeber den Kläger wiederum angerufen und mitgeteilt, dass die pakistanische Tageszeitung Bilder ihnen beiden veröffentlicht habe. Die Demonstranten würden nach ihnen suchen. Der Arbeitgeber habe für den Kläger die Ausreise organisiert. Als Motivation der Betätigung des _____ in Pakistan vermute der Kläger, dass er so das Christentum verbreiten wolle. Auf dieser CD sei ein Film gespeichert gewesen, auf dem aus der Bibel vorgelesen worden war, wobei Untertitel in Urdu eingeblendet gewesen seien. Der Film habe Bilder von Gottesdiensten und Kirchen in Europa und Amerika gezeigt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom _____ 2018 wurde der Antrag des Klägers auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziff. 2 des Bescheids), die Flüchtlingseigenschaft sowie der subsidiäre Schutzstatus wurden nicht zuerkannt (Ziff. 1 und 3 des Bescheids). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, widrigenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziff. 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6 des Bescheids).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger staatlich zu verantwortende Verfolgung nicht vorgetragen habe. Die vom Kläger geschilderten Ereignisse stellten keine Verfolgungshandlung dar. Eine unmittelbare Konfrontation mit der erwähnten religiösen Gruppierung habe es nicht gegeben. Er hätte darüber hinaus auch eine innerstaatliche Fluchtalternative in Anspruch nehmen können.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom [REDACTED].2018, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am [REDACTED].2018, ließ der Kläger Klage erheben und beantragte:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen; hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Darüber hinaus beantragte der Prozessbevollmächtigte Prozesskostenhilfe für den Kläger. Zur Begründung verwies er auf die Angaben des Klägers im Rahmen der Anhörung.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED].2015 beantragte die Beklagte

Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED].2018 trug der Bevollmächtigte für den Kläger ergänzend vor, dass der Kläger irreversibel homosexuell veranlagt sei und das Bedürfnis nach homosexuellen Kontakten habe. Er habe dies aus Angst vor Verfolgung, die er verinnerlicht habe, im Rahmen der Anhörung verschwiegen. Er habe große Ängste, dass seine homosexuelle Veranlagung anderen pakistanischen Flüchtlingen usw. bekannt werde. Die Heirat usw. in Pakistan sei auf Druck der Familie des Klägers erfolgt. Er habe kein sexuelles Interesse an Frauen. Er habe in Pakistan heimlich sexuelle Beziehungen zu Männern gehabt und dies auch in Deutschland fortgesetzt.

Mit Beschluss vom 20.05.2019 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Mit Beschluss vom selben Tag wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes abgelehnt.

Mit weiterem Schriftsatz vom [REDACTED].2019 ergänzte der Bevollmächtigte des Klägers, dass der Kläger auch in Deutschland seine Homosexualität lebe und derzeit in einer sexuellen Beziehung mit einem Mann sei. Diese Homosexualität des Klägers sei auch bereits in seinem familiären Umfeld in Pakistan bekannt geworden. Seine Ehefrau habe sich aus

diesen Gründen von ihm getrennt, da sie durch verschiedene Personen aus dem Heimatort auf die „komischen“ Kontakte des Klägers mit Männern aufmerksam gemacht worden sei.

Mit Schriftsatz vom 24.06.2019 legte der Klägerbevollmächtigte schließlich die Kopien eines in Urdu verfassten Zeitungsberichts, eines „First Information Report“ sowie eines Haftbefehls aus dem Jahr 2015 samt englischer und deutscher Übersetzung vor, womit der Kläger wegen des bereits geschilderten Sachverhalts überörtlich bekannt geworden sei und auch von der Polizei gesucht werde.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 01.07.2019 Bezug genommen. Ergänzend wird nach § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beklagte bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 1 und 2 VwGO).

I.

Die zulässige Klage ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) im Hauptantrag auch begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); der insofern entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 18.04.2018 war daher in den Ziffern 1 und 3 bis 6 aufzuheben.

1.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder, wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, und er keine

Ausschlussstatbestände erfüllt. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 – InfAuslR 1989, 349). Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989, a.a.O.). Der Asylbewerber befindet sich typischerweise in Beweisnot. Er ist als „Zeuge in eigener Sache“ zumeist das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Wer durch Vortrag eines Verfolgungsschicksals um Asyl nachsucht, ist in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig und deshalb auf die Hilfe eines Sprachmittlers angewiesen, um sich mit seinem Begehren verständlich zu machen. Zudem ist er in aller Regel mit den kulturellen und sozialen Gegebenheiten des Aufnahmelandes, mit Behördenzuständigkeiten und Verfahrensabläufen sowie mit den sonstigen geschriebenen

und ungeschriebenen Regeln, auf die er nunmehr achten soll, nicht vertraut. Es kommt hinzu, dass Asylbewerber, die alsbald nach ihrer Ankunft angehört werden, etwaige physische und psychische Auswirkungen einer Verfolgung und Flucht möglicherweise noch nicht überwunden haben und dies ihre Fähigkeit zu einer überzeugenden Schilderung ihres Fluchtgrunds beeinträchtigen kann (BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – NVwZ 1996, 678).

2.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Das Gericht ist der Überzeugung, dass dem homosexuellen Kläger im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht.

a)

Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, U.v. 07.11.2013 – C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12; VG Düsseldorf, U.v. 21.01.2015 – 13 K 5723/13.A; VG Gelsenkirchen, U.v. 14.10.2016 – 2 a K 5150/16A – jeweils juris).

So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 21.08.2018, S. 15f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen v. 11.06.2015).

Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt (vgl. EuGH, U.v. 07.11.2013 – C-199/12; VG Düsseldorf, U.v. 21.01.2015 – 13 K 5723/13.A – jeweils juris).

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftsfrage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung (vgl. (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 21.08.2018, S. 15f.).

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen (vgl. VG Augsburg, U.v. 31.10.2014 – Au 3 K 14.30222 – juris, Rn. 63; VG Gelsenkirchen, U.v. 14.10.2016 – 2a K 5150/16.A – juris, Rn. 28 m.w.N.).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan in Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen „unnatürlichen Verhaltens“ angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen v. 11.06.2015).

b)

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.03.2010 an das VG Stuttgart; Auswärtiges Amt, Lagebericht v., S. 15f.). Es bestehen keine Gesetze zum Schutz gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.

Beispielhaft für den Umgang mit Homo- und Transsexualität in Pakistan steht die Verurteilung eines verheirateten Paares durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau angesehen wurde. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer „unislamischen“ Ehe verurteilt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen v. 11.06.2015). In den Jahren 2014 und 2015 wurden mehr als 45 Transsexuelle in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa getötet. Die Polizei verweigerte weitgehend, bei Fällen, die LGBTI-Personen betreffen, aktiv zu werden. In Karatschi war die Polizei u.a. zögerlich, in Verbrechen gegen Transgender Frauen zu ermitteln, darunter auch ein Mordfall und zwei Gruppenvergewaltigungen (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Pakistan v. 31.07.2018, S. 128f.). Im Jahr 2014 sorgte die brutale Ermordung von drei homosexuellen Männern durch Muhammed Ejaz, einen 28-jährigen Rettungssanitäter für mediales Aufsehen. Der Täter wollte ein Zeichen gegen das „Übel“ der Homosexualität setzen. In einem weiteren Fall berichtete das pakistanische Nachrichtenportal Dawn am 11.05.2015 über die Ermordung von drei Transgender-Personen, die von Unbekannten erschossen wurden. Laut den auf Zeitungsberichten basierenden Statistiken, welche die Neengar Society zu Übergriffen auf LGBTs seit dem Jahr 2011 führt, ist seit dem Jahr 2013 von weiteren sechs Morden an Transgender-Personen in den Medien berichtet worden. Zu Ermordungen kommt es ebenfalls innerhalb der Familie. Laut dem pakistanischen Journalisten Luavut vom Mai 2014

nimmt die Bevölkerung in Pakistan das Recht selbst in die Hand. Er beschreibt Pakistan als ein extrem gefährliches Land für homosexuelle Personen. Im Jahr 2014 fand in Pakistan eine Kampagne gegen Menschen statt, die „gegen die Natur“ verstoßen. Diese Kampagnen und medialen Hetzaufrufe zielen direkt auf LGBTs. Auf Fahnen wurde dafür geworben, dass diese Personen über Klippen geworfen oder gesteinigt werden sollen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen v. 11.06.2015 m.w.N.).

c)

Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität öffentlich leben würde. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell ist. Darüber hinaus wird der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Pakistan keinen staatlichen Schutz vor der Verfolgung durch Dritte erhalten. Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger etwaigen Bedrohungen durch das Bekanntwerden seiner Homosexualität vor seiner Ausreise bzw. im Nachgang auf seine Ausreise durch ein Ausweichen in andere Landesteile Pakistans entgehen könnte. Jedoch gelten die strafrechtlichen Bestimmungen, die für homosexuellen Geschlechtsverkehr empfindliche Strafen vorsehen, landesweit. Homosexualität ist zudem in ganz Pakistan nicht akzeptiert, weshalb auch landesweit mit nicht-staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen ist. Auch kann der Kläger nicht darauf verwiesen werden, seine sexuelle Orientierung lediglich im Geheimen auszuleben. Nach der Rechtsprechung des EuGH können die zuständigen Behörden bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Heimatland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, U.v. 07.11.2013 – C-199/12 u.a. – NVwZ 2014, 132).

Der Kläger hat zwar erst im schriftlichen Klageverfahren erstmals seine Homosexualität geltend gemacht und – dies noch übertreffend – kurz vor der mündlichen Verhandlung über seinen Prozessbevollmächtigten vortragen lassen, dass dies bereits vor Verlassen seines Heimatlandes seiner Ehefrau bekannt gewesen sei, die sich deshalb auch von ihm getrennt habe. Dennoch liegt hier kein unglaublicher gesteigerter Sachvortrag vor. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung schlüssig, widerspruchsfrei und ohne dass er versucht hätte, einzelne Umstände im Zusammenhang mit seiner Homosexualität überzogen darzustellen, die Entwicklung seiner homosexuellen Identität schildern. So legte er beispielsweise dar, dass er seine Homosexualität im Alter von 13 oder 14 Jahren entdeckt und sich aufgrund

seines kindlichen Alters in diesem Zeitpunkt noch keine Gedanken zu seiner Zukunft in seinem Heimatland gemacht hat. Später, als er gemerkt hat, dass er diese sexuellen Kontakte braucht wie eine Droge, hat er zunächst versucht, mithilfe von Tabletten, die er sich von einem Arzt hat verordnen lassen, wieder „normal“ zu werden. Als dieser Versuch erfolglos gescheitert war, hat er homosexuelle Kontakte gepflegt, aber niemals im Hause seiner Familie. Auch die Schilderung, wie seine Ehefrau die Trennung vollzogen hat, als sie Kenntnis von den Neigungen des Klägers erlangt hat, ist in Anbetracht der Gepflogenheiten in einem muslimisch geprägten Land wie Pakistan nachvollziehbar geschildert. So ist die Ehefrau immer wieder zu ihren Eltern gezogen, die sie dann aber wieder zum Kläger zurückgeschickt hatten, sodass die Eheleute faktisch weiterhin unter einem Dach lebten. Der Kläger hat selbst bei Nachfrage des Gerichts, wie sich seine homosexuellen Neigungen auf die Entscheidung, sein Heimatland zu verlassen, ausgewirkt haben, nicht versucht, die Thematik hoch zu spielen, sondern hat freimütig zugegeben, dass diese Tatsache ihn nicht zur Ausreise bewegt hat.

Somit ist dem Kläger unter diesem Aspekt der Flüchtlingsschutz zuzuerkennen.

3.

Es kann daher offen bleiben, ob der Kläger mit seinem weiteren Vorbringen auf einen Sachverhalt rekurriert, der ihm ebenfalls einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewähren würde.

Der Kläger hat als weiteren Fluchtgrund dargelegt, dass er für einen in Kanada wohnhaften Ahmadi Kabelanschlüsse verlegt hat. Über diesen Anschluss will er auf Anweisung seines Arbeitgebers zusammen mit zwei weiteren Mitarbeitern auf Betreiben zweier Kanadier namens . und christliche Werbevideos ausgestrahlt haben. Damit ein möglichst großer Kreis an Kunden das Video auch tatsächlich zur Kenntnis nimmt, sei er mit seinem Arbeitgeber von Haus zu Haus gegangen, um die Empfänger auf den Sender, über den das Video zu empfangen war, hinzuweisen. Daraufhin seien die zwei weiteren Mitarbeiter durch eine große Menge aufgebrachter Moslems getötet und gegen den Kläger eine Fatwa ausgesprochen und ein Strafverfahren eingeleitet worden. In verschiedenen Zeitungen sei unter Abdruck eines Bildes des Klägers über den Vorfall berichtet worden.

Das Gericht hat in Anbetracht der abenteuerlich anmutenden Konstellation, die der Kläger schildert, erhebliche Zweifel daran, dass es sich dabei um eine wahre Begebenheit handelt. In Anbetracht der Ausführungen unter 2. kommt es darauf jedoch nicht entscheidungserheblich an, weil dem Kläger bereits aufgrund seiner Homosexualität, von deren Bestehen das Gericht überzeugt ist, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

4.

Weil dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend waren neben der Ziffer 1 auch die Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheides) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheides).

Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

ii.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez. Dr. Liebau

